

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Kai Gehring, Omid Nouripour, Uwe Kekeritz, Ottmar von Holtz, Claudia Roth (Augsburg), Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Konflikt in der Westsahara nicht vergessen – Völkerrecht durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 5./6. Dezember 2018 kam es im Rahmen eines Runden Tisches in Genf zum ersten Mal seit 2012 zu direkten Verhandlungen der ehemaligen Kriegsparteien Marokko und der Frente Polisario (Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y Río d'Oro). Möglich wurde diese Verhandlung auf Bemühen des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Horst Köhler, nachdem dieser im Jahr 2017 zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs der UN ernannt wurde. Auch ist es seinem Engagement und seiner Vermittlung zu verdanken, dass für 2019 ein weiterer Runder Tisch geplant ist. Als nichtständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat hat Deutschland erneut die Möglichkeit, sich stärker für die Lösung des Konflikts einzusetzen und seine verschiedenen internationalen Partner innerhalb und außerhalb der EU zu Kompromissen zu bewegen. Die anstehende Mandatsverlängerung der Blauhelm-Mission MINURSO im Sicherheitsrat der UN am 30. April 2019 bietet die Chance, Deutschlands Engagement zur Konfliktlösung und zur Kompromissfindung zu stärken.

Am 29. April 1991 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 690, mit der MINURSO eingesetzt wurde. Auftrag von MINURSO ist es, den seit 1991 bestehenden Waffenstillstand zwischen Marokko und der Frente Polisario zu überwachen, ein Referendum über den völkerrechtlichen Status der Westsahara zu organisieren und dessen Durchführung zu begleiten. Mit der Resolution 690 und den Folgeresolutionen betonte der Sicherheitsrat das Selbstbestimmungsrecht der Einwohner*innen des Gebietes der Westsahara. Der im Jahr 1991 geschlossene Waffenstillstand zwischen den beiden ehemaligen Kriegsparteien ist bis heute in Kraft, ein formales Ende des Krieges hat es bisher nicht gegeben. Die Frente Polisario hält sich an die Bedingungen des Waffenstillstands und hat den bewaffneten Kampf eingestellt.

Nachdem der Baker-Plan der UN aufgrund der Möglichkeit einer saharauischen Unabhängigkeit durch Marokko abgelehnt wurde, legte Marokko 2006 einen eigenen Autonomieplan ohne Unabhängigkeitsoption vor. In den Folgejahren wurde dem Persönlichen Gesandten des UN-Generalsekretärs für die Westsahara immer wieder der Zugang zur Westsahara durch marokkanische Behörden verweigert. Der häufig genutzte Begriff der „südlichen Provinzen“ drückt Marokkos Verständnis von der Westsahara als integralem Bestandteil seines Territoriums aus. Anlässlich des 40. Jahrestages des

„Grünen Marsches“, der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara durch Marokko, bekräftigte König Mohammed VI. 2015 diesen Anspruch. Als im März 2016 der damalige UN-Generalsekretär Ban Ki Moon im Rahmen eines Besuchs der Flüchtlingslager in Algerien die Anwesenheit marokkanischer Truppen auf dem Gebiet der Westsahara als Besetzung („occupation“) bezeichnete, verwies Marokko über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINURSO des Landes.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterhalten enge wirtschaftliche Beziehungen zu Marokko. Es gibt keine einheitliche Haltung der EU zu dem Konflikt. Frankreich befürwortet eine Autonomieregelung unter marokkanischer Souveränität. Die deutsche Bundesregierung verhält sich hingegen sowohl bilateral wie auch im Rahmen der EU zurückhaltend, setzt sich aber laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der antragstellenden Fraktion „für eine gerechte, dauerhafte und für alle Seiten annehmbare politische Lösung im VN-Rahmen“ (BT-Drs. 18/7928, S. 2) ein.

Das 1996 zwischen der EU und Marokko unterzeichnete Assoziationsabkommen wurde im Dezember 2016 vom EuGH letztinstanzlich als völkerrechtskonform anerkannt unter der Maßgabe, dass das Abkommen nicht für das Gebiet der Westsahara gilt. Weiterhin schlossen die EU und Marokko im Jahr 2006 ein Fischereiabkommen, 2012 ein Liberalisierungsabkommen bezüglich Agrar- und Fischereiprodukten und im Jahr 2013 ein ergänzendes Protokoll zum Fischereiabkommen. Am 27. Februar 2018 urteilte der EuGH, dass die betreffenden Abkommen im Widerspruch zu bestimmten Regeln des allgemeinen Völkerrechts stünden, wenn sie das Gebiet der Westsahara umfassen. Weiterhin urteilte der EuGH, dass weder das Gebiet der Westsahara noch die angrenzenden Gewässer einen Teil marokkanischen Territoriums bzw. seiner Fischereizone darstellen. Die Abkommen zwischen der EU und Marokko sind nur insoweit rechtmäßig, als dass sie nicht auf das westsaharaische Territorium und seine angrenzenden Gewässer anwendbar sind.

In der Folge verhandelte die EU-Kommission gemeinsam mit Marokko ein Änderungsabkommen zum Assoziationsabkommen. Dieses am 16. Januar 2019 vom Europäischen Parlament ratifizierte Änderungsabkommen stellt für Güter aus dem Gebiet der Westsahara das gleiche Zollniveau wie für Güter aus Marokko her. Im Vorfeld dieser Ratifikation trat die damalige Sonderberichterstatterin des Europäischen Parlaments für Handel mit Marokko und der Westsahara zurück, nachdem bekannt wurde, dass sie auch für eine promarokkanische Lobbygruppe arbeitete. Ihre Nachfolgerin empfahl statt der Ratifikation eine Überweisung des Abkommens an den EuGH, um die Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Das Europäische Parlament stimmte am 12. Februar 2019 einem kaum überarbeiteten Fischereiabkommen zu, welches vorgeblich die wirtschaftlichen Vorteile des Abkommens auch für die Saharais zugänglich macht. Die Berichterstattung über jene wirtschaftlichen Gewinne für die Saharais obliegt jedoch der Regierung Marokkos (https://ec.europa.eu/fisheries/press/european-parliament-votes-favour-eu-morocco-fisheries-partnership_en).

Beide Abkommen verhandelte die Kommission nur mit Vertretern Marokkos, nicht jedoch mit den durch die UN anerkannten Vertretern des saharaischen Volkes, der Frente Polisario. Auch aufgrund dieser Exklusion der einheimischen Bevölkerung bleibt abzuwarten, ob die neu verabschiedeten Abkommen einer möglichen rechtlichen Überprüfung durch den EuGH standhalten werden.

In dem marokkanisch verwalteten Gebiet sind das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf ein faires Verfahren, das Folterverbot, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung der saharaischen Bevölkerung stark eingeschränkt. Journalist*innen werden bedroht, von Sicherheitskräften überwacht, eingeschüchtert, unter dubiosen Vorwänden strafrechtlich verfolgt oder wegen angeblicher Vergehen willkürlich verhaftet. Zu kritischen Themen gehören Äußerungen zum Status der Westsahara, zur territorialen Integrität Marokkos, zum Selbstbestimmungsrecht der Menschen auf dem Gebiet der Westsahara sowie Kritik an der Regierung, der Monarchie und dem Islam.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass das MINURSO-Mandat erneut verlängert und dabei um einen Auftrag zur Beobachtung der Menschenrechtssituation ergänzt wird, damit die MINURSO nicht länger die einzige UN-Mission bleibt, deren Mandat ohne sachlichen Grund keine Menschenrechtsmechanismen umfasst;
 2. im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, dass sich dieser im Rahmen einer „special procedure“ mit der Menschenrechtssituation in Westsahara befasst;
 3. sich im Rahmen der EU und der Vereinten Nationen, insbesondere während des nichtständigen Sitzes im UN-Sicherheitsrat, stärker als bislang für eine dauerhafte Lösung des Konflikts und für eine zeitnahe und konstruktive Umsetzung eines freien und demokratischen und von den Vereinten Nationen organisierten und überwachten Referendums einzusetzen;
 4. die völkerrechtswidrige Verwaltung der Westsahara durch Marokko nicht anzuerkennen, auch nicht de facto durch die Verhandlung und Durchführung von Handelsabkommen mit der Regierung Marokkos, die das Gebiet der Westsahara umfassen;
 5. vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass bei künftigen Verhandlungen von Wirtschaftsabkommen mit Marokko die Gewässer und Landesgebiete der Westsahara solange ausgenommen werden, bis ihr völkerrechtlicher Status durch ein Referendum geklärt ist, und sich dafür einzusetzen, dass bestehende Vereinbarungen und Abkommen mit Marokko entsprechend nachverhandelt werden;
 6. sich während ebenjener Abkommen dennoch bestehen und solange der völkerrechtliche Status der Westsahara noch ungeklärt ist, Marokko zu verpflichten und sich innerhalb der EU und innerhalb der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass die durch die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Westsahara erzielten finanziellen Erträge der saharaischen Bevölkerung zu Gute kommen; das soll nicht nur durch Konsultationen mit der marokkanischen Regierung, sondern auch mit Vertreter*innen der Saharais kontrolliert werden;
 7. die humanitäre Hilfe für die Flüchtlingslager von Tindouf zu erhöhen, das dortige Engagement des UNHCR stärker als bislang zu unterstützen und sich auf internationaler Ebene für die ausreichende Ausstattung des World Food Programme und von UNICEF einzusetzen, damit sie ihren Aufgaben weltweit nachkommen können;
 8. eine Verbesserung der Menschenrechtssituation der Saharais in dem marokkanisch verwalteten Gebiet der Westsahara in bilateralen Gesprächen mit Marokko deutlicher als bisher anzumahnen und die marokkanische Regierung aufzufordern, die politischen Gefangenen freizulassen;
 9. die fehlenden Untersuchungen zu den Menschenrechtsverletzungen in den Flüchtlingslagern in bilateralen Gesprächen mit der Frente Polisario anzumahnen;
 10. Informationen und Studien über die Situation in den Flüchtlingslagern und dem von der Frente Polisario verwalteten östlichen Gebiet der Westsahara zu fördern.

Berlin, den 2. April 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Während der spanischen Herrschaft bis 1975 gründeten die Saharais zahlreiche Befreiungsorganisationen, aus denen die Frente Polisario als wichtigste hervorging. Mit Abzug der spanischen Kolonialmacht erhoben Marokko und Mauretanien Anspruch auf das Gebiet und wandten sich an den Internationalen Gerichtshof (IGH), um ihre Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Der IGH urteilte 1975, dass weder Mauretanien noch Marokko während der Kolonialisierung territoriale Souveränität über das Gebiet ausgeübt hätten und beide Länder folglich keinen rechtlichen Anspruch besäßen. In der Folge besetzte Marokko im „Grünen Marsch“ 1975 einen großen Teil des Gebietes, um seinen angeblichen Anspruch zu untermauern. Die Frente Polisario widersetzte sich dem Einmarsch und rief vor mehr als 40 Jahren, am 27. Februar 1976, die Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) aus. Die DARS ist Mitglied der Afrikanischen Union (AU) und wurde bisher von einigen Ländern (die Zahlen in der Literatur schwanken zwischen 33 und 70) anerkannt. Marokko sieht die Westsahara als integralen Bestandteil des eigenen Territoriums und hat die AU nach Aufnahme der DARS verlassen. Die Regierung der DARS hat ihren Sitz im Exil nahe der algerischen Flüchtlingslager, wohin ein Großteil der indigenen saharaischen Bevölkerung während des Konflikts geflohen war.

Im Zuge des Krieges zwischen Marokko und der Frente Polisario errichtete Marokko zwischen 1980 und 1987 ein ca. 2500 km langes Schutzwallsystem aus Erd- und Steinwällen (Berm) mit Wachtürmen und Minenfeldern. Der Waffenstillstand im Jahr 1991 definierte den Berm als Waffenstillstandslinie, welcher die Fläche der Westsahara seitdem in zwei Zonen teilt. Circa 80 Prozent der Westsahara stehen unter marokkanischer Verwaltung. Schätzungen der OECD zufolge leben heute etwa 515.000 Menschen in diesem von Marokko verwalteten Gebiet. Die Angaben der Frente Polisario sprechen von circa 180.000 Saharais und 400.000 Marokkanern. Das von Marokko beanspruchte und kontrollierte Gebiet umfasst einen Großteil des fruchtbaren Bodens, wichtige Phosphatabbaugebiete sowie den gesamten Küstenstreifen mit seinen ertragreichen Fischgründen. Weiterhin werden in dem von Marokko kontrollierten Gebiet Ölquellen vermutet, worüber bereits vor Jahren Explorationsverträge mit französischen und US-amerikanischen Unternehmen geschlossen wurden. Die Ausbeutung der Bodenschätze auf dem Gebiet der Westsahara und der Fischbestände vor der Küste durch Marokko ist völkerrechtswidrig, solange sie der saharaischen Bevölkerung nicht zugutekommt. Dies ist derzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt der Fall. Die Saharais in dem von Marokko kontrollierten Gebiet profitieren nicht im selben Maße von Investitionsmaßnahmen der marokkanischen Regierung wie marokkanische Siedler in diesem Gebiet. 2010 protestierten mehrere Tausend Saharais im Protestcamp Gdim Izik für mehr soziale Gerechtigkeit. Marokkanische Sicherheitskräfte räumten das Camp gewaltsam, dabei wurden 24 Saharais verhaftet und vor dem Militärgericht Rabat angeklagt. Im Februar 2013 wurde gegen acht Saharais eine lebenslange Haftstrafe und gegen die übrigen wurden Haftstrafen von bis zu 30 Jahren verhängt.

Die restlichen 20 Prozent der Westsahara östlich des Berms werden von der Frente Polisario kontrolliert. Sie schätzt, dass dort circa 30.000 bis 40.000 Menschen leben. Im Gegensatz zu den von Marokko kontrollierten Gebieten finden sich in diesem Teil der Westsahara keine relevanten Bodenschätze oder größeren nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen. Die wenigen Ortschaften sind im Gegensatz zu den Städten im von Marokko kontrollierten Gebiet sehr klein, verfügen nur über eine spärliche Infrastruktur und sind langfristig nur durch das Engagement von Hilfsorganisationen überlebensfähig. Durch die Bewegung des Wüstensandes und durch kurzzeitige Überschwemmungen nach Regenfällen in den Wintermonaten gelangen immer wieder Minen in dieses Gebiet und führen zu schweren Verletzungen der dort lebenden saharaischen Bevölkerung. Aus der Zeit des bewaffneten Konflikts sind zudem noch immer zahlreiche Minen und Blindgänger auf dem von der Polisario kontrollierten Gebiet vorhanden, welche weiterhin die dort lebende Bevölkerung gefährden. Bisher konnte eine systematische Räumung dieser Minen nur unzureichend durchgeführt werden.

Der größte Teil der Saharais außerhalb des von Marokko kontrollierten Territoriums lebt seit mittlerweile 40 Jahren in fünf Flüchtlingslagern in der Nähe der algerischen Stadt Tindouf. Über die Anzahl der in den Flüchtlingslagern lebenden Personen herrscht Unsicherheit. Verschiedene Quellen sprechen von 53.000 bis 160.000 Personen. Die Flüchtlingslager bei Tindouf gehören de jure zum algerischen Staatsgebiet, de facto überlässt die algerische Regierung jedoch die Kontrolle und die Verwaltung der Frente Polisario. Die Flüchtlinge organisieren sich selbst in Lagerparlamenten mit gewählten Abgeordneten, Bürger*innen und Gouverneur*innen. Sie haben mittlerweile eine rudimentäre Infrastruktur angelegt sowie Bildungs- und Gesundheitsdienste eingerichtet. Die Zivilgesellschaft in den Lagern ist sehr aktiv und Frauen nehmen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft sowie in der Verwaltung ein. Die humanitäre Lage in den Flüchtlingslagern ist regelmäßig prekär. Als Hauptproblem

wird durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Unterfinanzierung des Kinderhilfswerks der UN (UNICEF), des World Food Programmes (WFP) und des Flüchtlingshilfswerks der UN (UNHCR) benannt. Dies hatte in der Folge auch direkte Auswirkungen auf die Versorgungslage der Flüchtlinge in den Camps bei Tindouf und Rabouni. Der jungen Generation fehlen innerhalb der Flüchtlingslager die Perspektiven. Nach jahrelangem politischen Stillstand und dem Tod des jahrelangen Generalsekretärs der Frente Polisario im Sommer 2016 forderten einzelne Gruppen auch die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes.

Die Menschenrechtslage in der marokkanisch verwalteten Region und die humanitäre Situation in den algerischen Flüchtlingslagern sind prekär. Sowohl die Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Amnesty International, der Bericht des VN-Sonderberichterstatters für Folter vom Februar 2013 und der Bericht der internationalen Delegation des Robert F. Kennedy Center for Justice and Human Rights von September 2016 als auch die Darstellungen lokaler Organisationen beklagten immer wieder die schwierige Menschenrechtssituation.

Die vorgenommenen Änderungen in der marokkanischen Verfassung nach 2011, die die Kriminalisierung von Folter, willkürlicher Verhaftung und Verschwindenlassen sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Meinungsfreiheit beinhalten, sind zu begrüßen. Ebenfalls ist die Einsetzung des marokkanischen Nationalen Menschenrechtsrates (Conseil national des droits de l'Homme, CNDH), dem insgesamt 30 Mitglieder des Parlaments, Mitglieder der Zivilgesellschaft und Religionsvertreter angehören, positiv anzuerkennen. Der CNDH arbeitet seit 2011 auch in zwei regionalen Kommissionen in Laayoune und Dakhla in der Westsahara und erarbeitet regelmäßig Berichte zur Menschenrechtssituation in der Westsahara.

Die marokkanische Regierung bestreitet, dass es politische Gefangene gibt. Lokale Menschenrechtsorganisationen sprechen hingegen bei 85 Inhaftierten von politischen Gefangenen. Bei friedlichen Protesten gehen Sicherheitskräfte häufig gewaltsam gegen die Demonstrierenden vor und es kommt zu Verhaftungen. Viele Häftlinge bleiben im Anschluss länger als die gesetzlich erlaubten zwölf Tage inhaftiert – meist ohne Kontakt zur Außenwelt. Das gilt vor allem bei Terrorverdacht. Zahlreichen Berichten nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International zufolge kommt es in Gefängnissen immer wieder zu Folter und anderweitigen Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte. Dies steht im starken Widerspruch zu Marokkos Rolle bei den VN, wo es die Erklärung über den Schutz von Menschenrechtsaktivitäten selbst aktiv mit eingebracht hat. Die Prozesse, besonders bei politisch motivierten Anklagen, entsprechen nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren, und medizinische Gutachten bei Vorwürfen der Folter werden häufig nicht eingeholt. Saharaische Menschenrechtsorganisationen stehen immer wieder vor dem Problem, sich in Marokko nicht offiziell registrieren zu können. Einige wurden sogar von der marokkanischen Regierung verboten. Dies hindert sie an einer effektiven Ausübung ihrer Tätigkeit, da sie kein reguläres Büro eröffnen können und alle Aktivitäten mehr oder weniger illegal sind.

Der Deutsche Bundestag hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Lage in der Westsahara und in den Flüchtlingslagern der Saharais befasst. Neben parlamentarischen Initiativen und Anfragen reiste in der 17. Wahlperiode eine Delegation des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in die Westsahara, des Weiteren fand eine Dienstreise von Abgeordneten in der 18. Wahlperiode in die Flüchtlingslager nahe Tindouf statt.

Über gegenwärtige Menschenrechtsverletzungen der Saharais an ihrer eigenen Bevölkerung oder über Unterdrückungsmechanismen gegenüber politischen Gegner*innen gibt es keine gesicherten Informationen. Bisher wurden von Seiten der Frente Polisario allerdings keinerlei Maßnahmen unternommen, die ihr u. a. von Human Rights Watch vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten.

Zur Lage in dem von der Polisario verwalteten östlichen Gebiet der Westsahara existieren so gut wie keine Informationen. Das Gebiet wird hauptsächlich von der nomadischen Bevölkerung bewohnt. In den drei größeren Siedlungen (Tifariti, Mehaires und Mijek) gibt es eine rudimentäre Infrastruktur mit jeweils einem Schulgebäude, einer Gesundheitsstation und Verwaltungsgebäuden. Die Siedlungen werden, wie auch die Flüchtlingslager, von gewählten Bürgermeister*innen verwaltet. Die Versorgung der Menschen erfolgt durch die Hilfsgüter externer Geber über die Flüchtlingslager, die über unbefestigte Straßen in die drei Siedlungen transportiert werden. Zwischen dem östlichen und dem marokkanisch verwalteten Gebiet besteht keinerlei Grenzverkehr.

Die EU profitiert von den reichen natürlichen Ressourcen der Westsahara, besonders von den Phosphat- und Fischvorkommen. Sie kooperiert mit Marokko als strategischem Partner bei der Abwehr von afrikanischen Flüchtlingen. Die USA und Frankreich haben mit Marokko derweil schon Verträge über die Untersuchung und

Verwertung von Ölvorkommen auf dem Gebiet der Westsahara geschlossen. Des Weiteren erhofft sich in jüngster Zeit Marokko Einnahmen durch den Export von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom nach Europa. Die drei Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Marokko sind die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, die Nutzung und das Management von Wasserressourcen sowie der Bereich Umwelt und Klimawandel, einschließlich der Förderung erneuerbarer Energien. In diesem Rahmen hat die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH auch Projekte auf dem Gebiet der Westsahara geprüft, ohne dass dabei in der Projektbeschreibung das besetzte Gebiet der Westsahara auf der Planungslandkarte vermerkt, noch auf den völkerrechtlichen Status Bezug genommen wurde.

Die natürlichen Schätze gehören jedoch nicht Marokko, sondern den Saharais. Marokko verfolgt in den letzten Jahren ein breit angelegtes Programm der Dezentralisierung, das auch einen sozioökonomischen Ausgleich der Regionen des Landes vorsieht. Eine politische Lösung der Gebietsfrage ist damit nicht verbunden. Abgeleitet aus dem Recht auf Selbstbestimmung besitzen alle Völker auch das Recht, ihre eigene ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung zu fördern, was die Freiheit einschließt, über die Bodenschätze und natürlichen Ressourcen auf ihrem Gebiet selbst zu verfügen (UN General Assembly resolution 1803 (XVII) of 14 December 1962, „Permanent sovereignty over natural resources“). Artikel 73 der VN-Charta besagt zudem, dass die ökonomische Ausbeutung von natürlichen Ressourcen in nichtselbstbestimmten Gebieten nur mit der Zustimmung der lokalen Bevölkerung gestattet werden kann und in Übereinstimmung mit deren wirtschaftlichen Interessen erfolgen muss. Beides ist in dem von Marokko besetzten Gebiet der Westsahara nicht der Fall. Solange der völkerrechtliche Status der Westsahara nicht geklärt ist, bleibt dieser Konflikt ein Hemmschuh für die weitere Entwicklung der gesamten Region.

